

## Ordnung für die Ausbildungszentren des Deutschen Astrologen-Verbandes e.V. (DAV)

- A. Diese Ordnung wird von 2/3 der bei der Mitgliederversammlung anwesenden geprüften Mitglieder des DAV beschlossen und kann nur von 2/3 der bei der Mitgliederversammlung anwesenden geprüften Mitglieder des DAV geändert werden.
- B. In dieser Ordnung wird geregelt, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit sich eine Schulungseinrichtung als Name oder Beiname "Ausbildungszentrum des Deutschen Astrologen-Verbandes e.V." nennen darf.
- C. Geprüfte Mitglieder können einen Antrag auf Anerkennung einer Schulungseinrichtung als "DAV-Ausbildungszentrum" stellen, wenn:
- (1) 1. Die Leitung des Zentrums (im Sinne der Organisation des Unterrichts und der Festlegung der Lehrinhalte) ausschließlich in ihren Händen liegt, und sie den Nachweis (gegebenenfalls durch Tonbänder oder Ähnliches zu belegen) erbringen, dass sie alle Kursinhalte eines vollständigen Ausbildungsprogramms, die zum erfolgreichen Bestehen der DAV-Prüfung erforderlich sind, nach Verleihung des Titels einmal unterrichtet haben. Aufgrund der erforderlichen Praxiserfahrung muss der/die Antragsteller/in mindestens 5 Jahre den Titel "Geprüfte Astrologin DAV / Geprüfter Astrologe DAV" führen;
  2. „Geschäftsräume“ nachgewiesen werden. Der Name "Ausbildungszentrum" verlangt eine gewisse Organisationsform. Mindestens ist ein Büro (mit eigenem Telefonanschluss und entsprechender Ausstattung) nachzuweisen, in dem Anmeldungen entgegengenommen werden. Es ist der Eindruck des "Provisorischen" im Sinne einer "Wohnzimmer-Praxis" zu vermeiden. Schulungsräume müssen vorhanden sein (können allerdings auch tages- oder stundenweise angemietet werden), die angemessen für den Unterricht ausgestattet sind. Sollte die Kommission, welche die Besichtigung durchführt (siehe unten), Einwände gegen die Angemessenheit der Geschäftsräume haben, so ist sie gehalten, diese durch Unterlagen (speziell Fotos) dem erweiterten Vorstand zu dokumentieren;
  3. die Ausbildung ausgerichtet ist auf Vermittlung der Kenntnisse, die notwendig sind, um die Prüfung beim DAV abzulegen (siehe dazu auch "Mindestanforderungen an die gebotene Ausbildung");
  4. die Schulungseinrichtung den Namen "Ausbildungszentrum des Deutschen Astrologen-Verbandes" annimmt und ausschließlich unter diesem Namen oder Beinamen (inklusive der Angabe der Leitung) wirbt;
  5. folgende Mindestanforderungen an die gebotene Ausbildung gewährleistet sind:
    - a) es muss für Schüler der Einrichtung ein vollständiges Programm garantiert werden, das es ermöglicht, bei erfolgreichem Abschluss dieses Programms die Prüfung beim DAV zu bestehen. Die Kosten für das Programm müssen dem Schüler bei Beginn der Ausbildung bekannt gegeben werden;
    - b) die Lehrinhalte müssen in Einklang mit der Prüfungs- und Berufsordnung des DAV stehen;
    - c) mindestens 60% der gesamten Ausbildung müssen von DAV-geprüften Astrologen erbracht werden;
    - d) es dürfen keine eigenen Diplome vergeben werden.

- (2) Die Leiter der Ausbildungszentren sind verpflichtet, einen jährlichen Lizenzbetrag an den DAV abzuführen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- (3) Der Antrag auf Anerkennung als DAV-Ausbildungszentrum kann auch von einer Personengesellschaft oder juristischen Person gestellt werden, sofern die Voraussetzungen (Buchstabe C Absatz 1-5) erfüllt sind, und die inhaltliche Verantwortung für die gesamte Ausbildung in Händen eines geprüften Mitglieds des DAV liegt. Die Anerkennung erlischt, wenn diese Bedingung nicht mehr gegeben ist. Die Personengesellschaft muss einen Gesellschaftsvertrag bzw. die juristische Person einen Handelsregisterauszug vorlegen, aus dem sich ergibt, dass die inhaltliche Verantwortung nur von geschäftsführenden Gesellschaftern oder Geschäftsführern getragen werden kann.

D. Entscheidung über den Antrag:

- (1) Über den Antrag entscheidet der erweiterte Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Mindestens ein Mitglied der Ausbildungskommission prüft vor Ort, ob die Bedingungen Buchstabe C Absatz 1 Ziffer 1, 2, 5a und 5c erfüllt sind. Dem erweiterten Vorstand wird das Ergebnis vorgelegt. Die Kopierkosten für die Vervielfältigung des Programms zum Versand an die geprüften Mitglieder tragen die Antragsteller, die Kosten für den Versand der Verband. Die Reisekosten für die Kommission tragen Antragsteller und DAV je zur Hälfte (erstattet werden Bahnkosten in der 2. Wagenklasse und – falls notwendig – maximal eine Übernachtung in einem Hotel mittlerer Preisklasse).
- (2) Die Antragsteller haben das Recht, dass über den Antrag spätestens anlässlich der dem Antrag folgenden Sitzung des Erweiterten Vorstands entschieden wird, wenn der Antrag zwei Monate vor dem Tage der Sitzung des Erweiterten Vorstands gestellt wird. Die Ausbildungskommission ist verpflichtet, für eine fristgerechte Überprüfung der oben genannten Punkte Sorge zu tragen.  
Zusammen mit dem Antrag müssen gemäß Buchstabe C Absatz 1 Ziffer 1 und 2 die kompletten Unterlagen eingereicht werden, die von der Ausbildungskommission vorab detailliert geprüft werden, so dass eine Abstimmung auf dieser Grundlage durchgeführt werden kann.  
Die Ausbildungskommission leitet das Ausbildungsprogramm, wie oben erwähnt, an den Erweiterten Vorstand zur weiteren Prüfung vor der Sitzung weiter.
- (3) Auflagen zur Führung und Aberkennung des Titels "Ausbildungszentrum des Deutschen Astrologen-Verbandes":  
Die Antragsteller sind verpflichtet, alle Änderungen der unter Buchstabe C Absatz 1 Ziffer 1, 2, 4, 5a und 5c aufgeführten Rahmenbedingungen dem Vorstand zu melden.  
Der Vorstand ist gehalten, darüber zu entscheiden, ob diese Änderungen eine Überprüfung der Gültigkeit der Anerkennung als DAV-Ausbildungszentrum notwendig machen.  
Die Entscheidung darüber wird im Vorstand mit einfacher Mehrheit getroffen.  
Dies gilt auch für alle anderen Entscheidungen und Wahlen in Vorstand, Schlichtungskommission und Prüfungsausschuss sowie in der aus je einem Mitglied dieser Gremien gebildeten Kommissionen.